

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0619-II/BK/5.3/2015

Wien, am 25. Juni 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Niko Alm, Kollegin und Kollegen haben am 12. Mai 2015 unter der Zahl 4985/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertrauenspersonen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

Im Hinblick auf die Sensibilität der gegenständlichen Frage wird auf den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten verwiesen.

Es darf überdies auf § 91d Abs. 4 SPG verwiesen werden, wonach die Bundesministerin für Inneres den Jahresbericht des Rechtsschutzbeauftragten dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und einsichtsrechtes nach Art. 52a B-VG zugänglich zu machen hat.

Zu Frage 3:

Diesbezüglich liegen keine statistischen Zahlen vor.

Beim Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) handelt es sich um eine Datenbank, in der

- ▶ das Strafregister,
- ▶ die KFZ - Fahndungs-/Informationsdatei,

- ▶ die Personenfahndungsdatei,
- ▶ die Personeninformationsdatei,
- ▶ die Sachenfahndungsdatei,
- ▶ die Kulturgutfahndungsdatei sowie
- ▶ der Kriminalpolizeiliche Aktenindex, die Erkennungsdienstliche Evidenz samt AFIS und die DNA-Datenbank

zusammengefasst sind. Sie dient jedoch nicht der statistischen Auswertung.

Eine Abfrage von Datensätzen aus dem EKIS ohne entsprechende Rechtsgrundlage (Sicherheitspolizeigesetz, Strafprozessordnung, Strafregistergesetz, Tilgungsgesetz, Passgesetz oder Waffengesetz) unterliegt den Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 und sind auch gemäß § 302 Strafgesetzbuch strafbar.

Die Beantwortung der Frage nach der strafrechtlichen Verurteilung von Vertrauenspersonen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 6:

Auf Grundlage der praktischen Erfahrungen in der operativen Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen wurden seit 2002 mehrfach Richtlinien und Erlässe erarbeitet, adaptiert und an die jeweils geltende Rechtsordnung angepasst.

Die relevanten Richtlinien und Anpassungen wurden im Übrigen mit dem Bundesministerium für Justiz akkordiert.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	ECWP2W2C8fN3joliJE6vg40Pa2ekCDImAnfragesantwortung1I2QiOKQCuAKQinP4+qmb+X2FJqq2xG51B3 hKWlRXdGFe4/KoXS4jgNo2TmLAnzBSE6j5VF5QdWUqYxobj03BYJeJBp8GFziB0/1AIoilkxret1FrX4wY2 CQ0Afhul+3h/ACsSAXqnDZYPR/tuFtU403hmyYKlSxL+3v7psb6mmkztaXunDcAEs20Utsj/feSldf8N3EY Nlek1bx4pXCqAv4JpPHbQ1XCF4hg0u+zm2JCdcPaNr3huZ+0ZcbbooCLuEIBR6yaPPUje2rVB9NUqSzzlGu XRH2Hg==		3 von 3
	Datum/Zeit	2015-07-09T10:03:01+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	531172	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		